

# Vertrag über ein partiarisches Darlehen

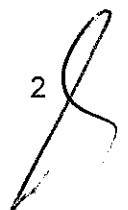
## § 1 Parteien

Dieser Vertrag (nachfolgend „der Vertrag“ genannt) wird zwischen der Gold International SE, Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 67975 (nachfolgend „Gold Aktie“ genannt) und Ihnen (nachfolgend „Anteilshaber“ genannt) geschlossen. Die Parteien werden nachfolgend gemeinsam auch als „die Parteien“ und einzeln als „eine Partei“ bezeichnet.

## § 2 Vormerkungen

1. Gegenstand des Unternehmens der Gold Aktie ist der An- und Verkauf von Edelmetallen, seltenen Erden und Rohstoffen jedweder Form, in Förderung selbst oder mittelbar durch Beteiligung an entsprechenden Unternehmen einschließlich des Erwerbs hierauf bezogener Immobilien, Grundstücke und Rechte sowie aller hiermit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Zur Förderung dessen ist die Gesellschaft ausdrücklich auch zum Erwerb, der Innehaben, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen und sonstigen Investitionen in Unternehmen jedweder Art, insbesondere in den Bereichen E-Commerce, Finanzen, Immobilien, Presse, Logistik etc. berechtigt. Ausdrücklich gestattet ist auch die Beteiligung, sei es mittelbar oder unmittelbar, an Unternehmen, die mit der Einwerbung von Kapital befasst sind, sowie die Durchführung sämtlicher damit zusammenhängender Geschäfte. Die Gesellschaft kann zum Zwecke der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit insbesondere auch stille Gesellschaften gründen und die hierfür erforderlichen Einlagen leisten.
2. Das Aktienkapital der Gold Aktie beträgt EUR 10.000.000,00. Aktionär der Gold Aktie ist z.Zt. zu 95 % die Gold International BV, Venlo, eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel, Limburg, Niederlande, KvK Nr. 14107207 (nachfolgend „Aktionärin“ genannt). Die Gold Aktie beabsichtigt ihr Unternehmenskapital durch die Aufnahme qualifiziert nachrangiger partiarischer Darlehen zu stärken.
3. Die qualifiziert nachrangigen partiarischen Darlehen werden auf der Internetplattform goldaktie.com (nachfolgend „Website bzw. Internetplattform“) an Investoren/ (nachfolgend „Anteilshaber“ genannt) vermittelt (nachfolgend „Crowdfunding“).
4. Die Website wird von der Aktionärin betrieben. Es sollen mindestens EUR 25.000.000,00 (nachfolgend „Investmentschwelle“) über Websites/Vertriebe eingesammelt werden.
5. Die Gold Aktie wird im Rahmen des Crowdfundings qualifiziert nachrangige partiarische Darlehen in maximaler Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 (nachfolgend „Investmentlimit“) an Anteilshaber begeben. Die Anteilshaber werden vorbehaltlich § 12 Absatz 3 je EUR 1.000,00 Darlehensbetrag mit einem Anteil am Gewinn der Gold Aktie in Höhe von 0,01% beteiligt (nachfolgend als „Anteil“ bezeichnet).

6. Die Anteilsinhaber gewähren mit dem vorliegenden Vertrag der Gold Aktie ein partiarisches Darlehen. Partiarische Darlehen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Gold Aktie. Die Gold Aktie räumt den Anteilsinhabern vielmehr einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit), auf Zahlung einer endfälligen ertragsunabhängigen Festverzinsung in Höhe von 0,5 % p.a. auf den bereitgestellten Darlehensbetrag und eines jährlichen gewinnabhängigen Bonuszinses, eines Bonuszinses nach Kündigung und eines Bonuszinses nach einem Exit der Gold Aktie ein.
7. Ihre Darlehensbeträge überweisen die Anteilsinhaber nicht unmittelbar an die Gold Aktie, sondern mit schuldbefreiender Wirkung an die Aktionärin.
8. Anteilsinhaber können von dem Zeitpunkt an, ab dem die Gold Aktie das Angebot auf der Internetplattform goldaktie.com eingestellt hat, das partiarische Darlehen zeichnen, bis die Investitionsschwelle (nachfolgend „Investitionsfrist“) erreicht ist. Die Investitionsfrist kann bis zum Investmentlimit verlängert werden.
9. Durch das Anklicken des hierfür vorgesehenen Buttons auf der Website oder in sonstiger Art und Weise, gibt der Anteilsinhaber ein Angebot auf Abschluss eines partiarischen Darlehensvertrages nach Maßgabe dieses Vertrages ab. Der partiarische Darlehensvertrag kommt durch die rechtzeitige Annahme durch Gold Aktie zustande. Die Annahme erfolgt schriftlich, (fern-)mündlich oder in sonstiger Art und Weise. Der Anteilsinhaber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Gold Aktie; der Zugang dieser Erklärung ist also für das Zustandekommen des Darlehensvertrages nicht erforderlich.
10. Bei diesem Angebot von Gold Aktie auf Abschluss eines Vertrags über das qualifiziert nachrangige partiarische Darlehen handelt es sich um eine Investition mit großen Chancen und Risiken.
11. Qualifiziert nachrangig ist das Darlehen, da sämtliche Ansprüche der Anteilsinhaber solange und soweit ausgeschlossen werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Gold Aktie herbeiführen würden.
12. Der Anteilsinhaber trägt in Höhe seines Darlehensbetrages und der vertraglich vereinbarten Zinsen das Insolvenzrisiko von Gold Aktie. Ohne selbst Gesellschafter zu sein, ist der Anteilsinhaber nach diesem Vertrag durch die Bonuszinsen nach den §§ 12, 13 und 14 anteilig am wirtschaftlichen Erfolg von Gold Aktie beteiligt. Eine über den Verlust des Darlehensbetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht. **Ein Totalverlust des eingesetzten Darlehenskapitals kann nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Zins und die Bonuszinsen. Das Angebot ist daher nur für Anteilsinhaber geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können.**
13. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

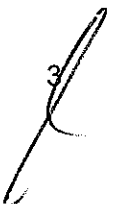
2 

### **§ 3 Beginn und Dauer des partiarischen Darlehens**

1. Der Anteilsinhaber gewährt Gold Aktie ein qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen.
2. Das partiarische Darlehen ist unbefristet, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages.
3. Der Vertrag ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Darlehensbetrages (§ 4 Abs. 1). Sollte der Darlehensbetrag zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages nicht gezahlt worden sein, so gilt die Bedingung endgültig als nicht eingetreten.
4. Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Investmentschwelle bis zum 31.12.2015, 24 Uhr (nachfolgend „Investitionsfrist“). Die Aktionärin ist berechtigt die Frist zum Erreichen der Investmentschwelle um insgesamt bis zu 12 Monate zu verlängern. Der Vertrag ist ferner auflösend bedingt durch die Unterschreitung der Investmentschwelle um mehr als 30% infolge von wirksamen Widerrufserklärungen durch Anteilsinhaber.
5. Der Anteilsinhaber erklärt, dass er sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zu Gold Aktie befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zu Gold Aktie im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist oder eine an einem zu Gold Aktie im Wettbewerb stehenden Unternehmen aktive Rolle ausübt.

### **§ 4 Darlehensbetrag des Anteilsinhabers**

1. Der Anteilsinhaber leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der Website von ihm ausgewählten Betrages (nachfolgend „Darlehensbetrag“). Der Darlehensbetrag ist sofort zu erbringen. Der Darlehensbetrag ist nicht an Gold Aktie, sondern mit Erfüllungswirkung gegenüber Gold Aktie an die Aktionärin zu leisten. Nach Eingang des von dem Anteilsinhaber zu leistenden Darlehensbetrags bei der Aktionärin hat Gold Aktie keine weiteren Ansprüche gegen den Anteilsinhaber auf Erbringung des Darlehensbetrags.
2. Gold Aktie wird für die Abwicklung des Crowdinvestings eine Provision in Höhe von zehn Prozent des eingesammelten Kapitals an die Aktionärin zahlen.
3. Gold Aktie kann den Darlehensbetrag von der Aktionärin abrufen, wenn entweder (i) das Investmentlimit erreicht ist oder (ii) nach Erreichen der Investmentschwelle die Investitionsfrist abgelaufen ist (nachfolgend „Crowdinvestingende“). Der Abruf kann nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgen. Die Aktionärin ist berechtigt den Darlehensbetrag auch vor Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 an Gold Aktie auszusahlen, wenn die Investmentschwelle überschritten wurde.
4. Gold Aktie verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Darlehensbetrag von der Aktionärin vollständig und kostenfrei an den Anteilsinhaber zurückgewährt wird, wenn der partiarische Darlehensvertrag aufgrund wirksamer Widerrufserklärungen aufgelöst wird.



## **§ 5 Kosten**

Für den Abschluss des partiarischen Darlehens entstehen dem Anteilsinhaber über den investierten Betrag hinaus keine weiteren Kosten.

## **§ 6 Keine Mitwirkungs- und Stimmrechte**

1. Die Geschäftsführung steht allein Gold Aktie, handelnd durch ihren Vorstand, zu.
2. Dem Anteilsinhaber stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs von Gold Aktie, dessen Verwaltung und Bilanzierung zu.

## **§ 7 Informations- und Kontrollrechte**

1. Der Anteilsinhaber erhält für jedes Geschäftsjahr eine Aufstellung über die auf seinen Darlehensbetrag entfallenden Gewinne sowie auf Anfrage die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten oder hinterlegten Jahresabschlüsse bzw. Bilanzen von Gold Aktie. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen können dem Anteilsinhaber elektronisch auf der Website oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Der Anteilsinhaber ist daher verpflichtet die bei der Aktionärin hinterlegte E-Mail-Adresse stets aktuell zu halten. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.
2. Die in Absatz 1 genannten Rechte stehen dem Anteilsinhaber auch nach Kündigung des partiarischen Darlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.
3. Gold Aktie übermittelt dem Anteilsinhaber zu dem in § 8 Absatz 3 genannten Zeitpunkt auf elektronischem Weg eine Gewinnmitteilung.
4. Der Anteilsinhaber hat über alle auf der Internetplattform als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten von Gold Aktie Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 8 Jahresabschluss**

1. Der handelsrechtliche und steuerrechtliche Jahresabschluss von Gold Aktie ist innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen und – soweit gesetzlich erforderlich – mit Anhang und Lagebericht aufzustellen und, falls dies gesetzlich angeordnet ist, durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.
2. Der Jahresabschluss muss den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften entsprechen.
3. Gold Aktie verpflichtet sich, dem Anteilsinhaber den auf seinen Darlehensbetrag entfallenden Gewinn, sowie auf Anfrage die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten oder hinterlegten Jahresabschlüsse bzw. Bilanzen von Gold Aktie,

4



spätestens einen Monat nach Veröffentlichung oder Hinterlegung in elektronischer Form mitzuteilen.

### **§ 9 Rückzahlung des partiarischen Darlehens**

1. Der Darlehensbetrag ist an den Anteilsinhaber zurückzuzahlen, wenn das partiarische Darlehen von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt wird oder der Vertrag auf andere Weise endet (endfälliges Darlehen).
2. Die Rückzahlung des partiarischen Darlehens erfolgt in vier gleichen Vierteljahresraten, von denen die erste Rate drei Monate nach Beendigung des partiarischen Darlehens fällig wird. Würde die Zahlung nach Satz 1 zu einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von Gold Aktie führen, wird der Auszahlungsanspruch solange gestundet, bis die Liquidität von Gold Aktie die Auszahlung zulässt, jedoch maximal für zwei Jahre. Gold Aktie hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 schriftlich nachzuweisen. Der gestundete Rückzahlungsanspruch ist in seiner jeweiligen Höhe mit 5% p.a. fest zu verzinsen. Die Zinsen werden mit der letzten Rate fällig. Eine darüberhinausgehende Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs wird nicht gewährt.

### **§ 10 Ersetzungsbefugnis und Bonus**

Gold Aktie und der Anteilsinhaber kommen überein, dass nach Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des partiarischen Darlehens „Gold Aktie“ nach Maßgabe des § 364 Absatz 1 BGB auch berechtigt ist, statt der Rückzahlung der Darlehensvaluta (zzgl. Fest-, Bonus-, Zins- und sonstigen Erfolgsbeteiligungen) dem Anteilsinhaber als Darlehensgeber den Gegenwert seines partiarischen Darlehens durch Gewährung einer unmittelbaren Beteiligung an Gold Aktie mittels Überlassung von Aktien zurückzuzahlen. Gold Aktie wird dem Anteilsinhaber spätestens 6 Wochen vor Auslaufen des Darlehens schriftlich Mitteilung darüber machen, ob Gold Aktie von ihrer Ersetzungsbefugnis (= Gewährung von Aktien anstelle der Darlehensrückzahlung) Gebrauch macht. In diesem Falle erhält der Anteilsinhaber anstelle der Rückzahlung der Valuta zzgl. Zinsen und Sonderbeteiligungen, deren Gegenwert in Aktien. Der Wert der Aktien bestimmt sich dabei an dem im Zeitpunkt der Mitteilung an den Anteilsinhaber festgestellten Börsenwert, hilfsweise dem durchschnittlichen Handelswert der letzten drei Monate, die dem Monat der Mitteilung vorausgegangen sind. Zusätzlich zum rechnerischen Gegenwert der partiarischen Beteiligung am Stichtag (= Datum der Mitteilung der Ersetzung) erhält der Anteilsinhaber einen Bonus (= Zurechnung auf den Wert der partiarischen Beteiligung bei Ersetzung) in Höhe der 4-fachen ertragsunabhängigen Festverzinsung gemäß § 11 Absatz 1 des Darlehensvertrages. Ungerade Beträge werden jeweils auf den nächst höheren vollen Wert aufgerundet

## § 11 Ertragsunabhängige feste Verzinsung

1. Die ertragsunabhängige feste Verzinsung des gewährten Darlehensbetrages beträgt 0,5% p.a., beginnend mit dem Tag des Crowdfunding (§ 4 Absatz 3).
2. Die Zinsen werden auf dem unverzinsten Kapitalkonto des Anteilsinhabers verbucht. Sie sind an den Anteilsinhaber auszuzahlen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder auf andere Weise endet (endfällige Verzinsung).
3. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 dieses Vertrages.

## § 12 Gewinnabhängiger jährlicher Bonuszins

1. Gold Aktie gewährt zusätzlich zu den Zinsen nach § 11 einen gewinnabhängigen jährlichen Bonuszins nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, beginnend mit dem Tag des Crowdfunding (§ 4 Absatz 3). Fällt der Tag der Beendigung des partiarischen Darlehens nicht auf einen Bilanzstichtag, so wird der Bonuszins zeitanteilig gekürzt. Der Bonuszins entfällt, wenn ein Jahresfehlbetrag festgestellt wird. Ein negativer Bonuszins ist ausgeschlossen. An Jahresfehlbeträgen ist der Anteilsinhaber nicht beteiligt. Die Zinsen sind auf dem unverzinsten Kapitalkonto des Anteilsinhabers zu verbuchen.
2. Der Bonuszins ist jeweils spätestens einen Monat nach dem in § 8 Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
3. Maßgeblich für den Bonuszins ist der nach § 12 Absatz 4 ermittelte Gewinn. Daran nimmt der Anteilsinhaber entsprechend seiner Beteiligungsquote teil. Die Beteiligungsquote richtet sich nach der Höhe des Investments des Anteilsinhabers. Die Beteiligungsquote beträgt je EUR 1.000,00 Darlehensbetrag 0,01% (nachfolgend „Beteiligungsquote“), vorbehaltlich einer eventuellen Reduzierung in Folge eines Exits nach § 14 und einer eventuellen Verwässerung nach § 18. Wird durch die Gesamtinvestments aller Anteilsinhaber nicht das volle Investmentlimit (§ 2 Absatz 5) erreicht, so erhöht sich die Beteiligungsquote nach folgendem Schlüssel:

Gesamt- investment aller Anteilsinhaber	EUR 2.500.000,00	EUR 10.000.001,00	EUR 20.000.001,00	EUR 30.000.001,00	EUR 40.000.001,00
	-	-	-	-	-
	EUR 10.000.000,00	EUR 20.000.000,00	EUR 30.000.000,00	EUR 40.000.000,00	EUR 50.000.000,00
Beteiligungsquote je EUR 1.000,00 Darlehensbetrag	0,0124%	0,0115 %	0,0110 %	0,0105 %	0,0100 %

6

4. Der Ergebnisbeteiligung des Anteilshabers wird der im steuerlichen Jahresabschluss von Gold Aktie ausgewiesene Ertrag ohne Berücksichtigung der Bonuszinszahlungen aus den partiarischen Darlehensverträgen mit den Anteilshabern und ohne Berücksichtigung von Gewinnanteilen weiterer Verträge, insbesondere stiller Beteiligungen, die eine Beteiligung am Gewinn von Gold Aktie vorsehen (nachfolgend „Ertrag“), zugrunde gelegt.
5. Wird der Jahresabschluss von Gold Aktie (z. B. auf Grund einer Betriebsprüfung) bestandskräftig geändert, so ist diese Änderung auch bei den Bonuszinsen zu berücksichtigen; daraus resultierende Ausgleichszahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach bestandskräftiger Änderung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

## **§ 12 Bonuszins nach Kündigung**

1. Gold Aktie zahlt zusätzlich zu den Zinsen nach den §§ 11 und 12 einmalig einen Bonuszins nach wirksamer Kündigung nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 dieses Vertrages.
2. Der Bonuszins nach Kündigung bemisst sich nach dem der Beteiligungsquote (§ 12 Absatz 3) entsprechenden Anteil am Unternehmenswert von Gold Aktie, abzüglich eines Werts, der der Höhe nach dem gewährten Darlehensbetrag des Anteilshabers entspricht, soweit dieser Betrag nicht bereits infolge eines Exits abgezogen wurde (§ 14 Absatz 3, § 14 Absatz 5 und § 14 Absatz 6). Ein negativer Bonuszins ist ausgeschlossen.
3. Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung von Gold Aktie, so wird der Unternehmenswert von Gold Aktie – mangels einvernehmlicher Festlegung – nach den jeweils geltenden Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) auf das Ende des letzten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate (§ 9 Absatz 2) abgeschlossenen Geschäftsjahres durch einen von Gold Aktie bestimmten Wirtschaftsprüfer bestimmt. Gold Aktie trägt die durch die Bewertung des Unternehmens entstehenden Kosten. Der Anteilshaber kann die Bewertung des Abschlussprüfers auf eigene Kosten überprüfen lassen.
4. Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung des Anteilshabers, so erfolgt die Berechnung des Unternehmenswerts von Gold Aktie nach Wahl des Anteilshaber nach § 13 Absatz 3 oder durch Rückgriff auf einen EBIT- bzw. Umsatzmultiple. Bei Rückgriff auf den EBIT-Multiple bemisst sich der Unternehmenswert am Ergebnis (EBIT) der Steuerbilanz des letzten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate (§ 9 Absatz 2) abgeschlossenen Geschäftsjahres, welches mit dem Faktor 6,5 zu multiplizieren ist. Anstelle des EBIT-Multiples wird der Umsatz-Multiple herangezogen, sofern der Wert des Ergebnisses (EBIT) multipliziert mit Faktor 6,5 kleiner ist als der Wert des Umsatzes der Steuerbilanz des letzten vor Fälligkeit der ersten Rate (§ 9 Absatz 2) abgeschlossenen Geschäftsjahres multipliziert mit Faktor 1,0. Entscheidet sich der Anteilshaber für eine



Unternehmensbewertung nach § 13 Absatz 3, so werden die Kosten auf alle zu diesem Zeitpunkt kündigenden Anteilsinhabern umgelegt, die eine Bewertung nach § 13 Absatz 3 verlangen, es sei denn Gold Aktie hat aufgrund einer Kündigung gegenüber einem oder mehreren Dritten Anteilsinhabern ohnehin die Kosten eines solchen Bewertungsverfahrens zu tragen.

5. Reduziert sich die Beteiligungsquote (§ 12 Absatz 3) aufgrund eines vollständigen Exits auf 0,00% (§ 14 Absatz 3, § 14 Absatz 5 und § 14 Absatz 6), entfällt der Anspruch auf Bonuszins nach Kündigung nach dieser Vorschrift (§ 13).
6. Der Bonuszins nach Kündigung wird zudem nicht gewährt, wenn der Anteilsinhaber eine außerordentliche Kündigung schuldhaft verursacht hat.

### **13. Bonuszins nach Exitfall**

1. Der Anteilsinhaber ist nicht am Vermögen von Gold Aktie und somit nicht am Grundkapital beteiligt. Gold Aktie gewährt jedoch zusätzlich zu den Zinsen nach den §§ 11, 12 und 13 (unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 5) einen Bonuszins im Falle eines Exits. Damit ist der Anteilsinhaber an einem Exit wirtschaftlich mittelbar beteiligt.
2. Ein Exit im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn ein von dem Aktionär verschiedener Dritter (§ 15) (nachfolgend „Erwerber“) unmittelbar oder mittelbar in einer oder in mehreren Transaktionen die Mehrheit der Aktien oder das wesentliche Betriebsvermögen von Gold Aktie erwirbt oder eine öffentliche Platzierung neuer und/oder bereits bestehender Aktien von Gold Aktie an einer oder mehreren international anerkannten Börsen erfolgt (nachfolgend „Exitfall“). Tritt ein Exitfall deshalb nicht ein, weil Handlungen vorgenommen wurden, die lediglich dazu dienen, den Eintritt des Exitfalls zu verhindern, tritt keine Befreiung von der Zahlung des Bonuszinses nach Exitfall ein.
3. Der Anteilsinhaber erhält im Exitfall von Gold Aktie einen Bonuszins in der Höhe, als ob er in dem Umfang seiner Beteiligungsquote (§ 12 Absatz 3) unmittelbar an dem Exiterlös (§ 14 Absatz 4) beteiligt wäre, abzüglich eines Werts, der der Höhe nach dem gewährten Darlehensbetrag des Anteilsinhabers multipliziert mit der Exitquote entspricht (nachfolgend „Exitzins“). Ein negativer Exitzins ist ausgeschlossen. Die Beteiligungsquote ist auf den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Exit zu bestimmen.



Beispiel:

Beteiligungsquote vor dem Exitfall:	0,10%
Gewährter Darlehensbetrag des Anteilnehmers:	EUR 10.000,00
Umfang des Erwerbs der Aktien von Gold Aktie:	60,00 % der Aktien (Exitquote)
Exitertlös:	EUR 30.000.000,00

→ Exitzins =  $0,1\% \times 30.000.000,00 - (\text{EUR } 10.000,00 \times 60\%) = \text{EUR } 24.000,00$

Im Exitfall reduziert sich die Beteiligungsquote (§ 12 Absatz 3), die den Bonuszinsen (§§ 12, 13 und 14) des Anteilnehmers zugrunde liegt, in dem Umfang, in dem der Erwerber die Aktien oder das wesentliche Betriebsvermögen von Gold Aktie erworben hat (nachfolgend „Exitquote“).

Beteiligungsquote nach dem Exitfall:

Beteiligungsquote vor dem Exitfall	-	(Beteiligungsquote vor dem Exitfall	x	Umfang der Veräußerung der Gold Aktie)

z.B.  $0,10\% - (0,10\% \times 60,00\%) = 0,04\%$

- Exitertlös im Sinne dieses Vertrages ist jedwede unmittelbare oder mittelbare Gegenleistung für die Übertragung oder Einräumung der Aktien oder des Betriebsvermögens oder für die öffentlich börsenplatzierten Aktien. Hierbei sind sämtliche mit dem Exit in Beziehung stehenden vertraglichen Abreden, insbesondere Einzahlungen in eine Kapitalrücklage von Gold Aktie nach § 272 Abs. 2 HGB, vereinbarte Meilensteine sowie jegliche Zahlungen an die Aktionäre oder Gold Aktie zu berücksichtigen. Falls die Gegenleistung ganz oder teilweise nicht in Geld erfolgt, dann ist insoweit der Verkehrswert in Geld anzusetzen. Zu berücksichtigen sind alle Transaktionen durch die der Erwerber Aktien oder Betriebsvermögen erworben hat.
- Erwirbt der Erwerber nach dem Exitfall weitere Aktien oder weiteres wesentliches Betriebsvermögen, so sind § 14 Absatz 3 und § 14 Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils die Beteiligungsquote vor dem Exitfall auf den weiteren Exitertlös anzuwenden ist. Dies gilt solange fort, bis der Erwerber 100% der Aktien von Gold Aktie oder des wesentlichen Betriebsvermögens erworben hat.

Beispiel (basierend auf obigem Beispiel):

Beteiligungsquote vor dem Exitfall:	0,1 %
Beteiligungsquote nach dem Exitfall:	0,04 %
Zum Exitfall erworbene Aktien:	60,00 % der Aktien
Bisher nicht vom Erwerber gehaltene Aktien:	40,00 % der Aktien
Weiteres neu erworbene Aktien:	30,00 % der Aktien
Weiterer Exiterlös (für die neuen Aktien):	EUR 15.000.000,00

→ Weiterer Exitzins = 0,1% x 15.000.000,00 – (EUR 10.000,00 x 30%) = **EUR 12.000,00**

Beteiligungsquote nach dem Exitfall -	(Beteiligungsquote nach dem Exitfall x	(Weitere erworbene Aktien /	Bisher nicht vom Erwerber gehaltene Aktien )
z.B. 0,04 %	(0,04 %	x (30,00 %	/ 40,00 %)
0,01%			

6. Erwirbt der Erwerber unmittelbar oder mittelbar in einer oder in mehreren Transaktionen Dreiviertel der Aktien von Gold Aktie (nachfolgend „qualifizierter Exitfall“), so ist Gold Aktie berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des qualifizierten Exitfalls die Beteiligungsquote (§ 12 Absatz 3), die den Bonuszinsen (§§ 12, 13 und 14) des Anteilsinhabers nach Anwendung der § 14 Absatz 1 bis § 14 Absatz 5 zugrunde liegt (nachfolgend „Restbeteiligungsquote“), gegen Zahlung eines Ablösebonuszinses auf 0,00% zu reduzieren. Der Ablösebonuszins entspricht dem Unternehmenswert von Gold Aktie zum Zeitpunkt des qualifizierten Exitfalls (nachfolgend „Exit-Unternehmenswert“) multipliziert mit der Restbeteiligungsquote, abzüglich eines Werts, der der Höhe nach dem gewährten Darlehensbetrag des Anteilsinhabers multipliziert mit der Rest-Exitquote entspricht. Der Exit-Unternehmenswert entspricht dem Exiterlös (§ 14 Absatz 4) hochgerechnet auf einen Vollerwerb von Gold Aktie. Die Rest-Exitquote entspricht 100% minus der Exitquote (§ 14 Absatz 3).

Beispiel (basierend auf obigen Beispielen):

Restbeteiligungsquote:	0,01 %
Exiterlös:	EUR 45.000.000,00
Exitquote:	90 %

→ Exit-Unternehmenswert	=	EUR 45.000.000,00 / 90% = EUR 50.000.000,00
→ Rest-Exitquote	=	100% - 90% = 10%
→ Ablösebonuszins	=	EUR 50.000.000,00 x 0,01 % - (EUR 10.000,00 x 10%)
	=	<b>EUR 4.000,00</b>

7. Der Exitzins und der Ablösebonuszins sind einen Monat nach dem Exitfall (§ 14 Absatz 2) bzw. nach dem qualifiziertem Exitfall (§ 14 Absatz 6) fällig. Im Falle des Verzugs fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an.

#### § 14 Verbundene Personen, Dritte

1. Verbunden Personen im Sinne dieses Vertrages sind (jeweils in Bezug auf einzelne oder alle in der Vorschrift benannten Personen):
  - Verbundene Unternehmen nach § 15 AktG,
  - Angehörige nach § 15 Abgabenordnung (AO),
  - Verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) von Angehörigen (§ 15 AO),
  - Treuhänder, Treuhänder von verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und Treuhänder von Angehörigen (§ 15 AO).
2. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die keine verbundenen Personen nach § 15 Absatz 1 sind.

#### § 15 Auszahlungskonto/Steuern

1. Zinsen und die Rückzahlung des Darlehensbetrags sind auf das auf der Website von dem Anteilsinhaber hinterlegte, auf den Namen des Anteilsinhabers lautende, deutsches Bankkonto zu überweisen und erfordern die vorherige Mitteilung der Steueridentifikationsnummer des Anteilsinhabers. Der Anteilsinhaber verpflichtet sich daher, der Aktionärin seine Steueridentifikationsnummer mitzuteilen und die bei der Aktionärin hinterlegte Kontoverbindung stets aktuell zu halten.
2. Gold Aktie wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Abgeltungssteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Bescheinigung wird dem Anteilsinhaber übermittelt.

## **§ 16 Qualifizierte Nachrangklausel**

1. Die Tilgung des Darlehens, die Zahlung der festen Zinsen wie auch der Bonuszinsen sowie sämtliche andere Ansprüche der Anteilsinhaber sind so lange und soweit ausgeschlossen, wie a) im Falle der Auflösung von Gold Aktie die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen von Gold Aktie noch nicht erfüllt worden sind; b) die Ansprüche einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würden oder sich Gold Aktie in Insolvenz befindet.
2. Die Erfüllung dieser nachrangigen Ansprüche kann nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten von Gold Aktie übersteigenden frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden, und zwar nur nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Gesellschaft.
3. Sämtliche nachrangige Darlehen sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.
4. Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden.
5. Erhält der Anteilsinhaber trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus dem partiarischen Darlehen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren.

## **§ 17 Verwässerung**

1. Den Parteien ist bewusst, dass Gold Aktie für das weitere Wachstum unter Umständen weitere Eigenmittel in neuen Finanzierungsrunden, insbesondere durch Folgefinanzierungen durch Venture Capital-Gesellschaften, aufnehmen wird. Gold Aktie bedarf für diese Maßnahmen nicht der Zustimmung des Anteilsinhabers. Ein Bezugsrecht des Anteilsinhabers besteht nicht.

## **Kapitalerhöhungen von Gold Aktie**

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beteiligungsquote (§ 12 Absatz 3), die den Bonuszinsen (§§ 12, 13 und 14) des Anteilsinhabers zugrunde liegt, durch Kapitalerhöhungen von Gold Aktie verwässert wird. Im Falle einer Kapitalerhöhung ändert sich die Beteiligungsquote durch Multiplikation mit einem Verwässerungsfaktor. Der Verwässerungsfaktor errechnet sich als Quotient aus dem vor der Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapital (Zähler) und dem nach der Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapital (Nenner).

Verwässerungsfaktor	=	Altes Grundkapital	/	Erhöhtes Grundkapital
z.B. 0,9	=	EUR 10.000.000,00	/	EUR 11.000.000,00

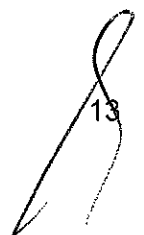
In diesem Fall würde die neue Beteiligungsquote das 0,9-fache der alten Beteiligungsquote betragen.

3. § 18 Absatz 2 gilt bei Kapitalherabsetzungen entsprechend.
4. Die Beteiligungsquote bleibt unverändert, wenn die durch eine Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien an Gold Aktie ausschließlich von den Gründungsgesellschaftern oder von mit den Gründungsgesellschaftern verbundenen Personen (§ 15) oder im Rahmen eines Modells von Gold Aktie zur Mitarbeiterbeteiligung übernommen werden. Eine vor dem 01.01.2016 beschlossene Kapitalerhöhung im Rahmen einer Finanzierungsrunde mit einer Postmoney-Bewertung von EUR 80 Mio. oder darunter führt ebenfalls nicht zu einer Änderung der Beteiligungsquote.
5. Eine Verwässerung der Beteiligungsquote findet nicht statt, insoweit die Kapitalerhöhung oder die Höhe der Kapitalerhöhung vorrangig der Verwässerung der Beteiligungsquote der Anteilsinhaber dient. Dies ist der Fall, wenn das Grundkapital um den für die Abbildung der neuen Gesellschaftsverhältnisse notwendigen Betrag hinaus erhöht wird. Weiteres Crowdfunding auf [www.goldaktie.com](http://www.goldaktie.com).
6. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass sich die Beteiligungsquote (§ 12 Absatz 3), die den Bonuszinsen (§§ 12, 13 und 14) des Anteilsinhabers zugrunde liegt, auch durch ein erneutes Crowdfunding auf der Internetplattform (Anschluss-Crowdfunding) verwässert wird. Die neue Beteiligungsquote des Anteilsinhabers (BQneu) nach jedem neuen Crowdfunding auf der Internetplattform berechnet sich dann wie folgt:

$$BQ_{\text{neu}} = BQ_{\text{alt}} \times (1 - IK/BW)$$

BQalt: Beteiligungsquote des Anteilsinhabers vor dem Anschluss-Crowdfunding  
 IK: In dem Anschluss-Crowdfunding investiertes Kapital  
 BW: Unternehmenswert von Gold Aktie in dem Anschluss-Crowdfunding (Postmoney)

7. Den Parteien ist ferner bewusst, dass Gold Aktie im Rahmen eines Anschluss-Crowdings auf der Internetplattform Verträge anbieten kann, deren Konditionen mit den partiarischen Darlehen, die im Rahmen des vorliegenden Crowdings angeboten werden, nicht übereinstimmen.
8. Im Nachgang einer Verwässerung hat Gold Aktie den Anteilsinhaber über seine aktuelle Beteiligungsquote zu informieren.



## Verwässerungsschutz

9. Wenn der Ausgabebetrag pro EUR 1,00 Aktien im Rahmen einer Ausgabe von neuen Aktien oder einer Erhöhung des Nennbetrags bestehender Aktien aufgrund einer Kapitalerhöhung von Gold Aktie seit dem 06.01.2014 unter EUR 80,00 liegt (nachfolgend „Anti-Dilution-Schwelle“), wird die neue Beteiligungsquote abweichend von § 18 Absatz 2 wie folgt berechnet:

Gewährter Darlehensbetrag des Anteilnehmers	Ausgabebetrag pro EUR 1,00 Stammaktie in der Kapitalerhöhung	Erhöhtes Aktienkapital
EUR 10.000,00	EUR 55,00	EUR 80.000.000,00

➔ In diesem Fall würde die neue Beteiligungsquote eines Anteilnehmers, der zuvor EUR 10.000,00 investiert hat, neu berechnet.

Einzahlungen in eine Kapitalrücklage sowie Mezzanine-Finanzierungen sind bei Berechnung des Ausgabebetrags zu berücksichtigen. Die Berechnungsformel nach diesem § 18 Absatz 9 ist nicht anwendbar, wenn die Verwässerung nach § 18 Absatz 9 stärker ausfallen würde, als nach § 18 Absatz 2. In diesem Fall ist weiterhin § 18 Absatz 2 anwendbar.

Wird durch die Gesamtinvestments aller Anteilnehmer nicht das volle Investmentlimit (§ 2 Absatz 5) erreicht, so reduziert sich die Anti-Dilution-Schwelle nach folgendem Schlüssel:

Gesamt-investment aller Anteilnehmer	EUR 2.500.000,00	EUR 10.000.001,00	EUR 20.000.001,00	EUR 30.000.001,00	EUR 40.000.001,00
	-	-	-	-	-
	EUR 10.000.000,00	EUR 20.000.000,00	EUR 30.000.000,00	EUR 40.000.000,00	EUR 50.000.000,00
Anti-Dilution-Schwelle	EUR 6.120,00	EUR 6.480,00	EUR 6.840,00	EUR 7.200,00	EUR 7.560,00

10. § 18 Absatz 9 ist nicht anwendbar, wenn eine Verwässerung der Beteiligungsquote nach § 18 Absatz 4 nicht stattfindet oder der Anteilnehmer in dem jeweiligen Fall auf die Anwendung verzichtet.

## **§ 18 Abtretung des partiarischen Darlehens durch den Anteilsinhaber**

1. Die Abtretung der Rechte aus dem partiarischen Darlehen im Ganzen durch den Anteilsinhaber ist ohne Zustimmung von Gold Aktie möglich, muss Gold Aktie und der Aktionärin jedoch unverzüglich nach der Abtretung in Textform mitgeteilt werden. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Anteilsinhaber ist vorbehaltlich § 19 Absatz 3 ausgeschlossen.
2. Die Rechte aus dem partiarischen Darlehen dürfen durch den Anteilsinhaber erst nach Abschluss des Crowdinvestings auf der Internetplattform abgetreten werden (Haltefrist). Sie dürfen nur an solche Personen abgetreten werden, die sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zu Gold Aktie befinden (§ 3 Absatz 5).
3. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Aktionärin ein Verfahren zur Übertragung des partiarischen Darlehens auf einer eigenen Plattform anbietet (Handelsplattform), darf die Abtretung der Rechte aus dem partiarischen Darlehen durch den Anteilsinhabers ausschließlich auf und mit Hilfe dieser Handelsplattform erfolgen. Auf dieser Handelsplattform ist, soweit dies dort vorgesehen ist, auch eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zulässig. Die Handelsplattform kann vorsehen, dass der Verkaufspreis für die Abtretung nicht unter dem Nominalwert des abgetretenen Darlehensbetrages liegen darf.

## **§ 19 Kündigung**

1. Das partiarische Darlehen kann frühestens zum 31.12.2022 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Textform gekündigt werden (Festlaufzeit). Nach Ablauf der Festlaufzeit kann das partiarische Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres von Gold Aktie gekündigt werden. Während der Laufzeit entstehen keine Kosten.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Gold Aktie gilt insbesondere, wenn der Anteilsinhaber sich, entgegen § 3 Absatz 5 in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zu Gold Aktie befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zu Gold Aktie im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist oder eine an einem zu Gold Aktie im Wettbewerb stehenden Unternehmen aktive Rolle ausübt.
3. Reduziert sich die Beteiligungsquote (§ 12 Absatz 3), die den Bonuszinsen (§§ 12, 13 und 14) zugrunde liegt, aufgrund eines vollständigen Exits auf 0,00% (§ 14 Absatz 3, § 14 Absatz 5 und § 14 Absatz 6), endet dieser Vertrag automatisch.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit

15



gesetzlich zulässig, der Sitz von Gold Aktie.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

Stand: 20.01.2014

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, overlapping loops and flourishes, positioned to the right of the date.